



August | 2017

STEUER

BERATUNG

Korrespondenz mit dem Finanzamt via E-Mail

E-Mails sind für Schriftstücke, die an das Finanzamt versendet werden sollen, keine wirksamen Versandwege. Unter Umständen könnten durch Versand per E-Mail Fristen versäumt werden.

[| mehr »](#)

Neues Register über wirtschaftliche Eigentümer

Zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird in Zukunft mit dem Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetz (WiEReG) ein Register eingerichtet, in das wirtschaftliche Eigentümer von Rechtsträgern eingetragen werden. [| mehr »](#)

Aufteilung von Immobilien bei Ehescheidung

Werden im Zuge einer Ehescheidung private Immobilien aufgeteilt, können damit erhebliche steuerliche Konsequenzen verbunden sein. [| mehr »](#)

Vorsteuerberichtigung bei Großreparaturen

Beim Verkauf von sanierten Liegenschaften kann es zu einer erheblichen Umsatzsteuerbelastung aufgrund der Vorsteuerberichtigung kommen. [| mehr »](#)

Probearbeit, Schnuppern & Co: Sozialversicherungspflichtig oder nicht?

Wenn sich ein zukünftiger Mitarbeiter noch vor der Bewerbung den Betrieb des potenziellen Dienstgebers ansehen möchte, werden oft "Schnupperstunden" vereinbart. Solche Schnupperstunden können aber rasch zur sozialversicherungspflichtigen Probearbeit werden.

[| mehr »](#)

Gewinnfreibetrag: 2017 wieder breitere Wertpapierauswahl

Natürliche Personen und Gesellschafter von Mitunternehmenschaften (z.B. OG, KG), die Einkünfte aus einer betrieblichen Tätigkeit (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit) erzielen, dürfen 2017 neben Wohnbauanleihen auch wieder andere Wertpapiere erwerben, um den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag auszunutzen. [| mehr »](#)

Internationale Meldepflichten können Finanzbehörden interessante Einblicke geben

Viele Staaten haben eine Vereinbarung über einen automatischen Informationsaustausch betreffend Finanzkonten. Steuerhinterzieher haben es dadurch erheblich schwerer, Einkommensquellen zu verbergen. [| mehr »](#)

Immobilien-KG: Verlustzuweisung an Kommanditisten über Haftenlage hinaus

Bei Immobilienprojekten, die als Kommanditgesellschaft betrieben werden, stellt sich die Frage, in welcher Höhe steuerliche Verluste an die einzelnen Kommanditisten zugewiesen werden können.

[| mehr »](#)



Editorial

Selbstständiger oder doch Dienstnehmer?

Liebe Klienten,

seit 1.7.2017 schafft das in Kraft getretene Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG) etwas Erleichterung: Die Frage der Zuordnung Selbstständiger oder Dienstnehmer kann nun Bescheid mäßig gelöst werden, sowohl für neue Fälle als auch alte.

TIPP: Lassen Sie auch ihre bestehenden Werk- bzw. Dienstverträge Bescheid mäßig prüfen und somit neu zuordnen!

Was bringt das neue Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz?

Vorabprüfungsverfahren: Ab sofort wird bei Neuen Selbstständigen, bestimmten freien Gewerbe und land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten (lt. Pkt. 6 + 7 d. Anlage 2 zum BSVG) bereits bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit geprüft, welche

[| mehr »](#)

Wir beraten Sie gerne: 02985/2656 | office@bzb.at



Editorial

Selbstständiger oder doch Dienstnehmer?

Liebe Klienten,

seit 1.7.2017 schafft das in Kraft getretene Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG) etwas Erleichterung: Die Frage der Zuordnung Selbstständiger oder Dienstnehmer kann nun Bescheid mäßig gelöst werden, sowohl für neue Fälle als auch alte.

TIPP: Lassen Sie auch ihre bestehenden Werk- bzw. Dienstverträge Bescheid mäßig prüfen und somit neu zuordnen!

Was bringt das neue Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz?

Vorabprüfungsverfahren: Ab sofort wird bei Neuen Selbstständigen, bestimmten freien Gewerbe und land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten (lt. Pkt. 6 + 7 d. Anlage 2 zum BSVG) bereits bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit geprüft, welche Pflichtversicherung (ASVG – Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, GSVG – Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BSVG – Bauern-Sozialversicherungsgesetz) vorliegt.

Neuzuordnungsverfahren: Auf Antrag des Auftraggebers bzw. Versicherten hat eine Überprüfung der Versicherungszuordnung zu erfolgen. Achtung: Aufgrund einer GPLA – Prüfung kann ebenfalls eine Neuzuordnung der Versicherungszuständigkeit eintreten.

Dieses Feststellergesetz ist sowohl für die Versicherungsträger (GKK – Gebietskrankenkasse, SVA, Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, SVB – Sozialversicherungsanstalt der Bauern) als auch das Finanzamt bindend!

Für Sie als Unternehmer/Innen informiert die SVA im Detail:

Versicherungszuordnung bei Neuanmeldung – Vorabprüfung

Zukünftig erhalten „Neue Selbstständige“ und bestimmte Gewerbetreibende bei Neuanmeldung einer selbständigen Erwerbstätigkeit einen Fragebogen, welcher zur Überprüfung der Versicherungszuordnung benötigt wird.

Unter diesem Link finden Sie den SVA - Fragebogen zur Feststellung der Pflichtversicherung:

<https://www.svagw.at/cdscontent/load?contentid=10008.642552&version=1499175690>



Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben – Neuordnung

Tritt bei einer versicherungsrechtlichen Prüfung oder bei einer GPLA – Prüfung der Verdacht einer ASVG – Versicherung auf, so muss die GKK oder das Finanzamt die SVA bzw. SVB unverzüglich über den Verdacht verständigen. Es folgt eine Überprüfung der Zuordnung durch die GKK bzw. Finanzamt und der SVA bzw. SVB.

Ergibt die Prüfung, dass im maßgeblichen Zeitraum eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, verbleibt es bei der Pflichtversicherung nach dem GSVG bzw. BSVG und die SVA bzw. SVB stellt einen Bescheid über die Pflichtversicherung aus. Wird hingegen einvernehmlich festgestellt, dass keine selbstständige Erwerbstätigkeit, so wird von der Gebietskrankenkasse ASVG-Pflichtversicherung (ohne Bescheid) festgestellt.

Geringere Nachforderung als bisher bei „Umqualifizierung“

Unter Umqualifizierung versteht man die Zuordnung eines bisher selbstständig Erwerbstätigen zu einem freien Dienstnehmer.

Neu seit 1.7.2017: Durch diese Umqualifizierung kommt es ab sofort zu einer beitragsrechtlichen Rückabwicklung. Alle zu Unrecht geleisteten Beiträge des vormals Selbstständigen werden an den zuständigen Krankenversicherungsträger des neuen Dienstgebers überwiesen. Die Beiträge werden unter Anrechnung des Überweisungsbetrages vom neuen Dienstgeber berechnet.

Sozialversicherungsrechtliche Prüfung von Zeiträumen vor dem 1.7.2017

Die neuen Regelungen beziehen sich auch auf die Zeiträume, die vor dem 1.7.2017 liegen, da das Sozialversicherungs – Zuordnungsgesetz Klarheit durch Verständigung zwischen den Sozialversicherungsträgern nach dem ASVG, dem GSVG und dem BSVG schaffen möchte.

Einen schönen Sommerausklang

wünscht Ihnen,

Ing. Mag. Werner Groß, Mag. Michaela Rabl und Mag. (FH) Daniela Groll



Wichtige Termine für Sie zusammengefasst:

15.09.2017

- Lohnabgaben (L, DB, DZ, KommSt., SV) 08/2017
- U 07/2017

Auf Seite 12 finden Sie dieses Monat unseren Spezialtipp: Negatives Eigenkapital!



Inhalt





Korrespondenz mit dem Finanzamt via E-Mail

E-Mails sind für Schriftstücke, die an das Finanzamt versendet werden sollen, keine wirksamen Versandwege. Unter Umständen könnten durch Versand per E-Mail Fristen versäumt werden.

In der unternehmerischen Praxis gehören E-Mails zum alltäglichen Kommunikationsmittel. Dies gilt jedoch nicht für Schriftstücke, die an das Finanzamt versendet werden sollen, denn E-Mails stellen keine wirksamen „Anbringen“ an die Behörde dar. Sogenannte Anbringen an die Finanz, wie etwa Steuererklärungen, Anträge, Beschwerden gegen Bescheide oder die Beantwortung von Ergänzungsersuchen und Mängelbehebungsaufträgen, sind daher schriftlich einzureichen. Unter „Schriftlichkeit“ ist die Übermittlung per Post, per Fax oder via FinanzOnline zu verstehen. Wird aber ein E-Mail an das Finanzamt geschickt, können unter Umständen Fristen versäumt werden.

Keine Entscheidungspflicht der Behörde

Werden Anbringen dennoch per E-Mail eingebracht, so löst dies weder eine Entscheidungspflicht der Behörde aus, noch berechtigt es die Behörde, einen Bescheid zu erlassen. Die Abgabenbehörde ist auch nicht befugt, das verunglückte Anbringen als unzulässig zurückzuweisen, man erhält somit **keine Information über dessen Mangelhaftigkeit**. Streng genommen muss das E-Mail von der Behörde als nichtig behandelt werden.

Problematisch dabei ist, dass die Finanzämter selbst E-Mails zur schnelleren Abklärung eines Sachverhalts versenden und auch die Beantwortung durch den Steuerpflichtigen per E-Mail **pragmatisch akzeptieren**. Leider ist dieses Vorgehen rechtlich noch nicht gedeckt. Bis zu einer allfälligen gesetzlichen Änderung gilt somit weiterhin insbesondere für Anbringen an die Finanz, die Fristen wahren oder auslösen sollen, ein **strenges Schriftlichkeitsprinzip (Post, Fax, FinanzOnline)**.



Neues Register über wirtschaftliche Eigentümer

Zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird in Zukunft mit dem Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetz (WiEReG) ein Register eingerichtet, in das wirtschaftliche Eigentümer von Rechtsträgern eingetragen werden.

Rechtsträger im Sinne des erst noch im Parlament zu beschließenden Bundesgesetzes sind Personen- (wie KG, OG) und Kapitalgesellschaften (etwa GmbH, AG), sonstige juristische Personen (Vereine, Privatstiftungen, Genossenschaften) mit Sitz im Inland sowie Trusts und trustähnliche Vereinbarungen, wenn sie im Inland verwaltet werden.

Wirtschaftliche Eigentümer sind natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger steht. Das ist bei folgenden Gegebenheiten der Fall:

- Aktienanteil/Beteiligung von mehr als 25 % an der Gesellschaft wird durch natürliche Person gehalten (direkter wirtschaftlicher Eigentümer)
- Aktienanteil/Beteiligung von mehr als 25 % wird von einem Rechtsträger gehalten und eine natürliche Person übt auf diesen Rechtsträger direkte oder indirekte Kontrolle aus (indirekter wirtschaftlicher Eigentümer)
- Stimmrechte in einem ausreichenden Maß stehen der natürlichen Person entweder direkt oder indirekt zur Verfügung.

Ist es nicht möglich, eine Person nach den oben angeführten Bestimmungen zu ermitteln, sind die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören, als wirtschaftliche Eigentümer zu melden.

Meldebefreiung für OG, KG, GmbH und Vereine

Sofern die Meldedaten bereits von Amts wegen aus einem bestehenden Register übernommen werden können, besteht eine Meldebefreiung von der Meldung in das Register. So sind Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) von der Meldung in das Register befreit, **wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter bei Personengesellschaften (KG, OG), bzw. bei der GmbH alle Gesellschafter natürliche Personen sind.** Ebenso sind Vereine von der Meldung in das Register befreit, da die im Vereinsregister eingetragenen organschaftlichen Vertreter des Vereins ebenfalls automatisch übernommen werden.

Meldung erstmals bis zum 1.6.2018

Von den Rechtsträgern sind hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Eigentümer Vor- und Zuname, Geburtsort und Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz zu melden. Verfügt der wirtschaftliche Eigentümer über keinen Wohnsitz im Inland, sind die Nummer und die Art des amtlichen Lichtbildausweises zu melden. Die Rechtsträger sollen die Meldung erstmals **bis zum 1.6.2018** zu erstatten haben. Wird die Meldeverpflichtung vorsätzlich verletzt, besteht die Möglichkeit einer **Geldstrafe von € 200.000**. Noch gilt es, den Beschluss des Gesetzes abzuwarten. Dann können wir für Sie die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer übernehmen. Damit schützen wir Sie vor empfindlichen Geldstrafen.



Aufteilung von Immobilien bei Ehescheidung

Werden im Zuge einer Ehescheidung private Immobilien aufgeteilt, können damit erhebliche steuerliche Konsequenzen verbunden sein.

Werden anlässlich einer Ehescheidung im Rahmen der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse auch Liegenschaften (etwa Grund und Boden, eine gemeinsame Wohnung oder ein gemeinsames Haus) übertragen, gilt dieser Vorgang als unentgeltlich, weswegen keine Immobilienertragsteuer anfällt. Das gilt auch bei Ausgleichszahlungen.

Betriebe, Gesellschaftsanteile

Zu einer Immobilienertragsteuerpflicht kommt es allerdings, wenn Gebrauchsvermögen oder Ersparnisse mit Wirtschaftsgütern getauscht werden, die nach ehegesetzlichen Grundsätzen nicht der Aufteilung unterliegen. Das gilt etwa für eine Personengesellschaft oder Gesellschaftsanteile an einer GmbH, wenn eine rechtliche Möglichkeit der maßgeblichen Einflussnahme besteht, nicht jedoch wenn es sich um eine bloße Wertanlage handelt. In diesen Fällen liegt ein **Tausch von nicht ehelichem Gebrauchsvermögen mit Grundstücken** vor, der auch hinsichtlich der Grundstücke zu einer Veräußerung und somit zu einem **immobilienvertragsteuerpflichtigen Vorgang** führt.

Beispiel

Ein Ehepaar betreibt gemeinsam eine OG, wobei das Beteiligungsverhältnis 50:50 beträgt. Im Eigentum des Ehepaars steht zusätzlich eine Eigentumswohnung, die vermietet wird. Die Eigentumswohnung wurde aus ehelichen Ersparnissen gekauft. Im Zuge der Scheidung soll das Vermögen derart aufgeteilt werden, dass ein Ehepartner seinen 50%igen OG-Anteil auf den anderen Ehepartner überträgt und im Gegenzug die Anteile des anderen Ehepartners an der Eigentumswohnung erhält. Da im Gegenzug für die Übertragung der aus gemeinsamen Ersparnissen erworbenen Eigentumswohnung der – aufgrund ehegesetzlicher Bestimmungen – nicht aufzuteilende OG-Anteil in Höhe von 50% übergeben wird, liegt ein immobilienvertragsteuerpflichtigen Tauschvorgang vor.

Grunderwerbsteuer

Darüber hinaus unterliegen Grundstücksübertragungen im Rahmen der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse anlässlich einer Scheidung der Grunderwerbsteuer. Bemessungsgrundlage bildet der Grundstückswert, wobei der **begünstigende Stufentarif** zur Anwendung gelangt: Danach sind für die ersten € 250.000 0,5%, für die nächsten € 150.000 2%, und darüber hinaus 3,5% an Grunderwerbsteuer zu entrichten. Zu beachten ist jedoch, dass es bei Geltendmachung des Aufteilungsanspruchs und bei einer Grundstücksübertragung nach Ablauf von einem Jahr ab Rechtskraft der Scheidung unter Umständen zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage und zu einem Wegfall der Voraussetzungen für die Anwendung des begünstigenden Stufentarifs kommen kann.

Mit welchen ertragsteuerlichen sowie grunderwerbsteuerlichen Konsequenzen Grundstücksübertragungen infolge einer Ehescheidung tatsächlich verbunden sind, ist stets im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Bei Umsetzung jener Variante, die zur steueroptimalen Lösung führt, unterstützen und beraten wir Sie gerne!



Vorsteuerberichtigung bei Großreparaturen

Beim Verkauf von sanierten Liegenschaften kann es zu einer erheblichen Umsatzsteuerbelastung aufgrund der Vorsteuerberichtigung kommen.

Ändern sich nachträglich die für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse (Wechsel von der Umsatzsteuerpflicht zur Umsatzsteuerbefreiung oder umgekehrt), hat unter bestimmten Voraussetzungen eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs zu erfolgen. Ein Teil der zunächst abgezogenen **Vorsteuern** muss dann **an den Fiskus rückerstattet** werden. Der Vorsteuerberichtigungszeitraum beträgt bei Grundstücken einschließlich der aktivierungspflichtigen Aufwendungen und der Kosten für Großreparaturen 20 Jahre.

Großreparatur bei einer Immobilie des Anlagevermögens

Wird bei einer Immobilie des Anlagevermögens eine Großreparatur vorgenommen und werden die damit zusammenhängenden Vorsteuern geltend gemacht, so hat im Falle einer späteren – innerhalb des 20-jährigen Berichtigungszeitraums – stattfindenden umsatzsteuerfreien Veräußerung der Immobilie eine Vorsteuerberichtigung zu erfolgen. Fraglich ist nur, wann eine solche „Großreparatur“ vorliegt.

Laut Verwaltungsgerichtshof (VwGH) handelt es sich bei einer Großreparatur um einen

- nicht aktivierungspflichtigen (zum Berichtigungszeitpunkt nicht vollständig verbrauchten) Aufwand,
- der nicht regelmäßig erwächst und
- von dem sich sagen lässt, er falle ins Gewicht.

Nach Ansicht des VwGH trifft dies etwa auf die umfassende Sanierung von Aufzugsanlagen in mehreren Mietwohnhäusern zu und zwar selbst dann, wenn der Sanierungsaufwand in **Relation zum gesamten Anschaffungswert der Mietobjekte nur etwa 2%** beträgt.

Aufgrund der in weiterer Folge vorgenommenen umsatzsteuerfreien Veräußerung der Liegenschaften waren im gegenständlichen Fall die abgezogenen Vorsteuern aus der Sanierung der Aufzugsanlagen anteilig zu korrigieren.

Es ist daher zu beachten, dass es unter bestimmten Umständen bei einer Sanierung von Liegenschaften mit anschließendem Verkauf zu einer **erheblichen Umsatzsteuerbelastung** aufgrund der Vorsteuerberichtigung kommen kann. Ob die Notwendigkeit einer Vorsteuerberichtigung tatsächlich vorliegt, ist im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Wir beraten und unterstützen Sie dabei gerne!



Probearbeit, Schnuppern & Co: Sozialversicherungspflichtig oder nicht?

Wenn sich ein zukünftiger Mitarbeiter noch vor der Bewerbung den Betrieb des potenziellen Dienstgebers ansehen möchte, werden oft "Schnupperstunden" vereinbart. Solche Schnupperstunden können aber rasch zur sozialversicherungspflichtigen Probearbeit werden.

Nicht zuletzt wegen der Ähnlichkeit zwischen Schnuppertagen und einem Probearbeitsverhältnis ist die Abgrenzung regelmäßig sehr schwierig. Der in der Praxis geläufige Ausdruck "Schnuppern" bzw. "Schnuppertage" ist im Gesetz nämlich nicht geregelt. Darunter versteht man zumeist ein kurzfristiges und entgeltfreies Beobachten und freiwilliges Verrichten einzelner Tätigkeiten. Denjenigen, der "schnuppert", trifft aber keine Arbeitspflicht und er ist auch an keinerlei Weisungen oder Arbeitszeiten gebunden.

Ausgestaltung der "Kennlern-Phase"

Im Gegensatz dazu erbringt ein echter Arbeitnehmer Dienstleistungen in persönlicher Abhängigkeit. Er ist weisungsgebunden und verpflichtet sich, die vereinbarte Arbeitsleistung zu erbringen. Die Abgrenzung muss nach objektiven Kriterien erfolgen. In erster Linie kommt es auf die tatsächliche Ausgestaltung der "Kennlern-Phase" an. Dabei sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- Wie lange hat die Erprobung gedauert?
- Kommt das Arbeitsergebnis dem Arbeitgeber zugute?
- War der "Arbeitnehmer" in den Arbeitsprozess eingegliedert?
- Besteht eine Verpflichtung, die Arbeitsleistung zu erbringen?

Konsequenzen eines zu weit ausgelegten „Schnuppertages“

Sobald die klassischen Dienstnehmermerkmale vorliegen (persönliche Arbeitspflicht, Weisungen, Kontrolle, Eingliederung in den Betrieb, Entlohnung etc.), besteht ein **reguläres, meldepflichtiges Dienstverhältnis**. So hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrmals festgestellt, dass auch eine probeweise verrichtete Tätigkeit der **Pflichtversicherung nach dem ASVG** unterliegt. Wird etwa das Bewerbungsgespräch und das dabei gegenseitige Kennenlernen dazu benutzt, eine üblicherweise zu bezahlende Arbeitsleistung in Anspruch zu nehmen, so wird das Vorstellungsgespräch bereits in die eigentliche Betriebsarbeit erstreckt. Die Folge: Es tritt ein Dienstverhältnis ein. Der Dienstgeber kann sich zwar von der fachlichen Qualität eines Bewerbers durch kurze praktische Erprobungen überzeugen, diese dürfen aber dem Umfang und der Sache nach nicht über das bei einem derartigen Gespräch übliche und Zulässige hinausgehen.

Tipp: Bevor Sie als Dienstgeber Zusagen zu Schnupper- oder Probearbeitstagen machen, holen Sie bei uns die entsprechende Information vorab ein, um nachträglich ein böses Erwachen zu vermeiden.



Gewinnfreibetrag: 2017 wieder breitere Wertpapierauswahl

Natürliche Personen und Gesellschafter von Mitunternehmerschaften (z.B. OG, KG), die Einkünfte aus einer betrieblichen Tätigkeit (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit) erzielen, dürfen 2017 neben Wohnbauanleihen auch wieder andere Wertpapiere erwerben, um den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag auszunutzen.

Der Gewinnfreibetrag beträgt maximal 13% des Gewinns. Für Gewinne bis € 30.000 steht der Grundfreibetrag in Höhe von 13% des Gewinnes (maximal € 3.900) zu. Es ist nicht erforderlich, dafür Investitionen zu tätigen. Übersteigt der Gewinn € 30.000, kann zusätzlich **zum Grundfreibetrag ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag** geltend gemacht werden. Voraussetzung dafür ist, dass im gleichen Kalenderjahr „begünstigte Wirtschaftsgüter“, nämlich bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder bestimmte Wertpapiere, angeschafft werden.

Seit 2013 gilt beim investitionsbedingten Gewinnfreibetrag eine **Einschränkung durch eine Staffelung des Prozentausmaßes** (maximaler Gewinnfreibetrag € 45.350).

Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen

Im Zuge der Steuerreform 2014 wurde hinsichtlich der begünstigten Wirtschaftsgüter beschlossen, dass Unternehmer neben bestimmten körperlichen Wirtschaftsgütern nur noch in Wohnbauanleihen investieren dürfen, um den Gewinnfreibetrag zu nutzen. Die Maßnahme war laut den gesetzlichen Übergangsbestimmungen allerdings auf drei Jahre befristet und wurde im Zuge der letzten Gesetzesänderungen auch nicht in eine Dauerlösung überführt.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen, darf daher **wieder in andere** – unter Umständen ertragreichere – **Wertpapiere investiert** werden.

Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die auch zur Deckung von Personalrückstellungen verwendet werden dürfen, wie etwa Bundesanleihen, Bankschuldverschreibungen, Industrieobligationen, Options- und Umtauschanleihen, bestimmte Investment- und Immobilienfonds sowie Garantiezertifikate.



Internationale Meldepflichten können Finanzbehörden interessante Einblicke geben

Viele Staaten haben eine Vereinbarung über einen automatischen Informationsaustausch betreffend Finanzkonten. Steuerhinterzieher haben es dadurch erheblich schwerer, Einkommensquellen zu verbergen.

Bisher waren internationale Anfragen bei ausländischen Steuerbehörden aufgrund des Bankgeheimnisses umständlich und langwierig. Zukünftig werden Geldhäuser die Daten aller nicht im Inland ansässigen Bankkunden einmal jährlich erfassen und diese an die nationalen Finanzbehörden weiterleiten. Für die österreichischen Finanzinstitute bedeutet das künftig, dass die Kontendaten des vorangegangenen Kalenderjahres jeweils am 30.06 an ihr zuständiges Finanzamt zu melden sind. Umgekehrt wird auch Österreich aus anderen Staaten **bereits 2017 Daten für das Jahr 2016 erhalten**.

Übergangsfristen für Bestandskonten

Die Finanzbehörden reichen die verschlüsselten Daten dann an die Steuerbehörden der Heimatländer weiter. Gemeldet werden unter anderem Name, Adresse, Kontonummer, Kontostände von Depots und Einlagekonten, Kapitalerträge (wie Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge) sowie Verkaufserlöse aus Finanzgeschäften, Treuhandgesellschaften und Stiftungen.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der erstmaligen Meldepflicht ist zwischen bestehenden Konten und Neukonten zu unterscheiden. Bei **Neukonten** (Eröffnung ab 1.10.2016) hat die Bank an die österreichischen Steuerbehörden eine Meldung der relevanten Kontodaten bis 30.6.2017 abzugeben. Hinsichtlich der erstmaligen Meldepflicht für **Bestandskonten** (Eröffnung bis 30.09.2016) sind abhängig vom Wert des jeweiligen Kontos sowie dem Inhaber des Kontos (natürliche Person oder Rechtsträger) **unterschiedliche Übergangsfristen bis 2019** vorgesehen.

Offenlegung im Zuge einer Selbstanzeige?

Sollten daher Bankkonten bei ausländischen Geldinstituten bestehen und auf die Besteuerung der daraus resultierenden Erträge bislang „vergessen“ worden sein, so kann - abhängig vom jeweiligen Einzelfall - eine Offenlegung im Zuge einer **Selbstanzeige** in Erwägung gezogen werden.

Zu beachten ist jedoch, dass die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige nur dann eintritt, wenn die Tat noch nicht entdeckt wurde und keine Verfolgungshandlungen gesetzt wurden. Im Hinblick auf die Meldungen der Kontodaten bereits im Jahr 2017 ist daher **rasches Handeln geboten**. Wir unterstützen und beraten Sie dabei gerne!



Immobilien-KG: Verlustzuweisung an Kommanditisten über Hafteinlage hinaus

Bei Immobilienprojekten, die als Kommanditgesellschaft betrieben werden, stellt sich die Frage, in welcher Höhe steuerliche Verluste an die einzelnen Kommanditisten zugewiesen werden können.

Betriebliche Immobilien-KG (Einkünfte aus Gewerbebetrieb)

Kommanditisten einer betrieblich tätigen KG können Verluste ab dem Jahr 2016, sofern sie natürliche Personen sind und keine "ausgeprägte Unternehmerinitiative" entfalten, nur mehr bis zur Höhe des steuerlichen Kapitalkontos mit anderen Einkünften ausgleichen. Übersteigende Verluste werden auf eine sogenannte "Wartetaste" gelegt und können nur mit künftigen Gewinnen aus der Beteiligung als Kommanditist verrechnet werden. Im Ergebnis können bei Fehlen einer "ausgeprägten Unternehmerinitiative" (neben einem Ergänzungskapital) einem Kommanditisten steuerlich **nur Verluste in Höhe seiner geleisteten Einlagen** (auch Nachschüsse) als Verluste zugewiesen werden. Eine tatsächliche Haftungsanspruchnahme des Kommanditisten gilt als Einlage, nicht jedoch bloße Haftungszusagen oder (auch externe) Haftungsverpflichtungen.

Für eine "**ausgeprägte Unternehmerinitiative**" muss eine aktive unternehmerische Mitarbeit für das Unternehmen erfolgen, die deutlich über die bloße Wahrnehmung von Kontrollrechten hinausgeht. Eine auf Dauer angelegte durchschnittliche Mitarbeit im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden reicht dafür nach Ansicht der Finanzverwaltung aus. Eine bloß sporadische Teilnahme an strategischen Besprechungen oder eine Mitwirkung an der Geschäftsführung in bloßen Ausnahmefällen oder bei außerordentlichen Geschäften reicht für eine "ausgeprägte Unternehmerinitiative" jedoch nicht aus.

Vermögensverwaltende Immobilien-KG (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)

Bei einer vermögensverwaltenden KG sind Verluste, soweit sie über die Hafteinlage des Kommanditisten (als natürliche Person) hinausgehen, nicht diesem, sondern dem Komplementär zuzurechnen. In gleicher Höhe sind spätere auf den Kommanditisten entfallende Überschüsse dem Komplementär zuzurechnen. Eine Verlustzuweisung an den Kommanditisten über die Hafteinlage hinaus erfolgt nur dann, wenn sich dieser verpflichtet, **über seine Einlage hinaus haftungsmäßig am Verlust der KG teilzunehmen**. Dies kann in Form einer Nachschusspflicht oder einer ernst gemeinten Haftungserweiterungs- bzw. Garantierklärung erfolgen.

Erhöhung der Hafteinlage

Nachschussverpflichtungen, die lediglich die bedungene Einlage, nicht aber die Hafteinlage erhöhen, reichen jedoch nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes nicht dafür aus. Eine Erhöhung der bedungenen Einlage durch eine interne, jederzeit änderbare Parteienvereinbarung entfaltet keine Außenwirkung den Gläubigern gegenüber und sagt nichts darüber aus, ob der Kommanditist durch einen Verlust (vermögensmäßig) endgültig belastet ist. Wird die Erhöhung der Hafteinlage zwar nicht im Firmenbuch eingetragen, den Gläubigern der KG jedoch von der Gesellschaft mitgeteilt oder sonst in gehöriger Weise kundgemacht, so berechtigt dies den Kommanditisten zu einer **Verlustzuweisung, die die ursprüngliche Hafteinlage übersteigt**. Dasselbe gilt auch für die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien durch einen Kommanditisten für Verbindlichkeiten der KG. Auch diese Vereinbarungen entfalten gegenüber den jeweiligen Gläubigern Wirksamkeit und berechtigen den Kommanditisten somit zur Verlustteilnahme über die ursprüngliche Hafteinlage hinaus, da er im Ernstfall für den Verlust einzustehen hat.



Negatives Eigenkapital - Liegt ein Insolvenztatbestand vor oder nicht?

Negatives Eigenkapital - so lautet der Posten, wenn das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht ist. Eine Fortbestehensprognose kann Abhilfe schaffen, ob eine wirtschaftlich erfolgreiche Fortführung des Unternehmens gewährleistet ist. Einleitende Sanierungsmaßnahmen können zum längerfristigen Fortbestand des Unternehmens beitragen.

Unser Spezialtipp des Monats!

Geschäftsführer, Vorstände, Aufsichtsräte und auch Gesellschafter sollten besonders aufmerksam werden, sobald die Gesellschaft, die durch sie vertreten wird, negatives Eigenkapital aufweist. Das negative Eigenkapital ist im Anhang des Jahresabschlusses zu erläutern, vorallem ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt, und darf auf keinen Fall als „Formvorschrift“ abgetan werden.

Der Gesetzgeber ruft die zur Vertretung der Gesellschaft berufenen Organe auf, sich selbst ein Bild zu schaffen, ob ein **Insolvenztatbestand** vorliegt oder nicht. Wenn ja, dann ist unverzüglich ein Insolvenzantrag zu stellen. Diese Entscheidung unterliegt einer rechtlichen und wirtschaftlichen Analyse. Einerseits, ob ein negatives Eigenkapital in nachgewiesenen und daher dokumentierten stillen Reserven Deckung findet. Andererseits sind auch rechtlich qualifizierte Rangrücktrittserklärungen, gesicherte Patronatserklärungen und zum Beispiel wirksame Kapitalmaßnahmen denkbar.

Durch eine sogenannte **Fortbestehensprognose** kann dargelegt werden, ob trotz Bestehens eines negativen Eigenkapitals, eine wirtschaftlich erfolgreiche Fortführung des Unternehmens wahrscheinlich ist. Alle Umstände und Maßnahmen, die zur Verbesserung der Rentabilität und Liquidität führen, müssen aufgezeigt werden. Eine Beurteilung über die erfolgreichen Auswirkungen im Zeitraum von 2 Jahren hat zu erfolgen.

Die Mindestanforderungen an eine Fortbestehensprognose finden Sie unter:

<https://news.wko.at/news/oesterreich/Fortbestehensprognose2016.pdf>

Wichtig ist, die Verantwortung der Entscheidungen, ob ein Unternehmen fortgeführt wird, ein Insolvenzantrag gestellt wird oder im Anhang des Jahresabschlusses erläutert wird, warum eine Überschuldung vorliegt, liegt persönlich bei den zur Vertretung berufenen Organen.



BzG Steuerberatung GmbH
3571 Gars am Kamp | Wiener Straße 113A
fon: 02985/2656
e-mail: office@bzg.at
www.bzg.at

Inhalt <

Impressum:

BzG Steuerberatung GmbH | 3571 Gars am Kamp | Wiener Straße 113A
fon: 02985/2656 | e-mail: office@bzg.at

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt,
ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!

Wir beraten Sie gerne: [02985/2656](tel:029852656) | office@bzg.at